

Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde –

Wellenbergstraße 3 • 97941 Taubertischofsheim • Telefax (0 93 41) 82 - 54 00 • ☎ Vermittlung (0 93 41) 82 - 54 02



Main-Tauber-Kreis.de

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bad Mergentheim (B 19)

Main-Tauber-Kreis

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 09.02.2022

1. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Bad Mergentheim (B 19) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Stadt Bad Mergentheim, Gemarkung Mergentheim, Main-Tauber-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 551/1, 560/2, 3228/3, 3515/3, 3515/4, 3515/5, 3762/1, 3766/2, 3899/1, 3924 – 3927, 3929/4, 3938/1, 3938/5, 3972, 3973, 3974/1, 3976/1, 3977/1 und 3980/1

von der Stadt Bad Mergentheim, Gemarkung Markelsheim, Main-Tauber-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 7522 und 7612/1

von der Gemeinde Igersheim, Gemarkung Igersheim, Main-Tauber-Kreis die Grundstücke Flst. Nr. 3428/1, 3429/1, 3430/1 und 3582/1.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 19 ha. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 190 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 25.03.2010 ersichtlich.

2. Dieser Beschluss mit Begründung und Auszügen aus der Gebietskarte (Blatt 1 – Blatt 6) liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, Stadtplanungs- und Hochbauamt, 3. Stock im Flur zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Auszügen aus der Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3483) eingesehen werden.

3. Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Gartenstraße 1, 97941 Taubertischofsheim, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Sitz: Tauberbischofsheim eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim oder jede andere Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis)

Begründung

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Rüger, LVD

D.S.